

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 6. Dezember 2017

AKTUELLES

Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung – Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist erstaunlich, wie die Unternehmen in Deutschland auf die gesetzlichen Vorgaben, die seit 1. Januar 2016 gelten (GoBD) reagieren. Anscheinend kümmert sich niemand um die Vorschriften der GoBD. Alle Rechnungen müssen, seien es Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen, Kassenbelege etc., innerhalb von 10 Tagen nach Eingang **unveränderbar** dokumentiert werden. Man muss es nicht digitalisiert festschreiben. Man kann auch ohne weiteres wieder in die Steinzeit zurück fallen und diese Vorschrift dadurch erfüllen, dass man manuell Rechnungseingangs- und Rechnungsausgangsbücher schreibt. Aber wir glauben, dass dies keiner möchte.

Es gibt umfangreiche technische Möglichkeiten, diese gesetzliche Vorschrift zu erfüllen und wir haben in der Vergangenheit immer wieder diese Möglichkeiten aufgezeigt.

Auch die in diesem Jahr häufig geforderte Vorlage der Verfahrensdokumentation des Unternehmens durch Betriebsprüfer wird seitens der Unternehmer teilweise leider belächelt und in unserer täglichen Praxis hören wir häufig die Aussage: Haben wir nie gemacht, ist nicht nötig. Machen wir nicht.

In diesem Zusammenhang wird ignoriert, dass die Finanzverwaltung das Recht hat, bei elektronischen Kassensystemen die Bedienungsanleitungen aller Kassen anzufordern ebenso wie die Programmierungsprotokolle bei der Erstprogrammierung der Kassensysteme und bei allen folgenden Änderungen. Sind im Prüfungszeitraum mehrere unterschiedliche Kassen im Einsatz, gilt dies für alle Kassen.

Bei jeder Betriebsprüfung, die wir in diesem Jahr abgewickelt haben, und bei der Unternehmer elektronische Kassen im Einsatz hatten, wurden diese Unterlagen von den Betriebsprüfern angefordert.

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung sehen bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften einen schwerwiegenden Mangel im Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchhaltung, was dazu führt, dass Zuschätzungen bei Umsatz und Gewinn seitens der Finanzverwaltung erfolgen können. Dies führt zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen. Es berechtigt den Betriebsprüfer - laut Meinung der Finanzverwaltung - auch dann Zuschätzungen durchzuführen, wenn sonst alles in Ordnung ist.

Bitte schlagen Sie unsere Warnung nicht in den Wind und lassen Sie es nicht bei späteren Betriebsprüfungen darauf ankommen. Es kann nur teuer werden, denn die Finanzverwaltung will nur Ihr Bestes: **Ihr Geld.**

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

„Steuerreformen dienen dazu, die Steuerzahler so zu entlasten, dass sich die Staatskasse dabei füllt.“

*Wolfram Weidner (*1925)*

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de